

Inhalt

Vorwort	11
---------------	----

Einführender Teil

1. Bemerkungen zur bisherigen Femeforschung unter besonderer Berücksichtigung des Frankfurter Anteils.....	13
2. Gegenstand, zeitliche Begrenzung und Gliederung der vorliegenden Arbeit.....	14
3. Die Frankfurter Quellen	16
4. Reich (4.1), Westfalen (4.2), Frankfurt am Main (4.3) im späteren Mittelalter, insbesondere Fragen des Rechtswesens.....	19

Hauptteil

Kapitel I

Die Einwirkungen Westfälischer Gerichtsbarkeit auf Frankfurt am Main von den letzten Regierungsjahren Kaiser Karls IV. bis zum Tode König Ruprechts (1374 bis 1410).....	31
--	----

1. Die Anfänge zur Zeit des Westfälischen Landfriedens von 1371, des sogenannten Kaiserfriedens (1374 bis 1387)	31
1.1. Aussagen der bisherigen Forschung über den Zeitpunkt der ersten Einwirkungen; Ergebnisse eigener Quellenstudien	31
1.2. Rechtsverzichtsformeln als Beweis frühzeitiger Sorgen vor den heimlichen Gerichten	32
1.3. Der erste Prozeß: Klage des Grafen Johann von Solms vorm „Landgericht in Westfalen“ (1386)	35
1.4. Frankfurts „heimlicher Diener zu Westfalen“ (1386)	39
1.5. Verhandlungen des Rheinischen Städtebundes über die Femgerichte (1386/87) und die Aufhebung des Kaiserfriedens durch König Wenzel (1387)	42

2.	Der Jurisdiktionsanspruch der Westfälischen Gerichte (Freistühle) von der Aufhebung des Kaiserfriedens bis zur Absetzung König Wenzels (1387 bis 1400)	43
2.1.	Fortdauer des Westfälischen Gerichtseinflusses: Vom Landfrieden unabhängige Freigerichtsprozesse	43
2.2.	Der Vertrag zweier Frankfurter Patrizier mit einem westfälischen Freistuhl (1387)	44
2.3.	Frankfurts Interesse an einem „besiegelten Brief vom Freigericht zu Westfalen“ (1387)	46
2.4.	Frankfurt als Schiedsstelle in einem zeitweilig in Westfalen anhängigen Rechtsstreit Auswärtiger (1387)	48
2.5.	Gründe für den geringen Westfälischen Gerichtseinfluß zur Zeit des Städtekriegs und frühen Egerer Reichslandfriedens (1389 ff.)	49
2.6.	Die von Landadligen gegen Frankfurt betriebenen Freigerichtsklagen von 1393	50
2.7.	Frühes Frankfurter Freischöffentum: Belege aus dem Jahr 1393	54
2.8.	Westfälische Stuhlherren als Kläger am eigenen Gericht – Einschaltung eines mit Frankfurt verbündeten Ritters in die städtische Femeabwehr (1395)	56
2.9.	Die Biedenfeld-Klage des Jahres 1396	59
2.10.	„Bestellen eines Heimlichen Stuhls“ zugunsten Frankfurts (1397)	63
2.11.	Frankfurts Drohung mit der Anrufung des Königs in zwei Femeverfahren des Jahres 1397	64
2.12.	Fehlende Femeüberlieferung für die Zeit nach Errichtung des Mittelrheinisch-Wetterauischen Landfriedens von 1398	66
2.13.	Frankfurts Mitgliedschaft im Westfälischen Landfrieden von 1393	66
3.	Die Frankfurter Femebeziehungen während der Regierungszeit Ruprechts von der Pfalz (1400 bis 1410)	68
3.1.	Das stadtnahe Königtum als mutmaßliche Ursache für die geringe Zahl von Femeklagen zwischen 1400 und 1410	68
3.2.	Die Erbstreitigkeiten des Ausbürgers Jacob Lemchin gegen die Frankfurter Patrizierfamilie Kranich vorm Heimlichen Gericht (1404 ff.). Einschaltung des Erzbischofs von Köln und des Königs in die Abwehr	71
3.3.	Früheste überlieferte Inanspruchnahme der Heimlichen Gerichtsbarkeit durch Bewohner Frankfurts (1403)	77
3.4.	Stellung des Rats zur Westfälischen Gerichtsbarkeit im beginnenden 15. Jahrhundert	79

Kapitel II

Frankfurts umfangreiche Femebelastungen während der Regierungszeit Sigmunds (1410 bis 1437)	82
--	----

Einleitung

1. Der weitere Femeaufstieg im Reich — Königtum und Feme — Arnsberger Reformation	82
2. Auswirkungen des weiteren Femeaufstiegs auf Frankfurt am Main (Überblick)	85
1. Die gegen Frankfurt oder einzelne seiner Bewohner gerichteten Klagen und deren Abwehr	86
1.1. Prozeßbeteiligte und Klaggegenstände	86
1.1.1. Kläger	86
1.1.2. Gerichtsstühle	87
1.1.3. Verklagte	89
1.1.4. Klaggegenstände	90
1.2. Vorgehen von Klägern und Gerichten	92
1.2.1. Zeitpunkt der Anrufung westfälischer Freistühle	92
1.2.2. Vorwarnungen der Stuhlherren	93
1.2.3. Mahnschreiben der Freigrafen	94
1.2.4. Vorladungen	95
1.2.5. Zustellung der freigräflichen Mahn- und Vorladungsschreiben	98
1.2.6. Verhalten von Klägern und Gerichten nach der Ladung — Einigungsmöglichkeiten außerhalb der Freistühle	100
1.2.7. Endurteile — Verfemung	103
1.2.8. Verhalten gescheiterter Femekläger	107
1.3. Frankfurter Abwehrmaßnahmen	109
1.3.1. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Femeabwehr	110
1.3.1.1. Gerichtsprivilegien	110
1.3.1.2. Femerechtskenntnis	111
1.3.1.3. Personelle Voraussetzungen — Freischöffen innerhalb und außerhalb der Stadt	112
1.3.1.4. Bereitschaft zu finanziellen Leistungen	115
1.3.2. Die Abwehrmaßnahmen in den einzelnen Prozessen	115
1.3.2.1. Ausschließliche Kontaktaufnahme mit dem Kläger und/oder dessen Territorialherrn	115
1.3.2.1.1. Kontakte mit dem Kläger	116
1.3.2.1.2. Kontakte mit dem Territorialherrn des Klägers	117
1.3.2.2. Intervention bei den Freigerichten	120
1.3.2.3. Inanspruchnahme fremder Hilfe bei der Abwehr	127
1.3.2.3.1. Verschiedene kleinere Hilfeleistungen	127

1.3.2.3.2.	Dortmund	131
1.3.2.3.3.	Erzbischof von Köln	144
1.3.2.3.4.	Erzbischof von Mainz	172
1.3.2.3.5.	Kurfürst von der Pfalz	178
1.3.2.3.6.	Weitere Kurfürsten und Kurfürstenkollegium	182
1.3.2.3.7.	König (Kaiser)	183
2.	Eigene Inanspruchnahme der Westfälischen Gerichtsbarkeit	205
	Vorbemerkung	205
2.1.	Von Frankfurt aus betriebene Gegenklagen	206
2.1.1.	Gegenklagen der Stadt	206
2.1.2.	Gegenklagen einzelner Bürger	207
2.2.	Selbständige Klageerhebungen Frankfurter Bewohner	208
2.2.1.	Prozeßbeteiligte, Klaggründe und angerufene Gerichtsstätten .	208
2.2.2.	Verlauf der Klagen — Verhalten des Frankfurter Rats	211
3.	Sonstige Belastungen Frankfurts durch die Feme	220
3.1.	Verschiedene Mitteilungen und Anweisungen aus Westfalen...	220
3.2.	Auswärtige Femekläger und -verklagte als Frankfurter Messebesucher	222
3.3.	Belastungen durch zurückliegende Femeverfahren Neuzugezogener	224
3.4.	Rechtshilfe für auswärtige Territorien	225
3.4.1.	Wunsch nach Beratung	226
3.4.2.	Überlassung femgerichtlichen Materials durch Frankfurt	227
3.4.3.	Abfassung von Förderungs- und sonstigen Schreiben	227
3.4.4.	Beförderung von Briefen nach Westfalen	228
3.4.5.	Begleitung Auswärtiger nach Westfalen	229
3.4.6.	Teilnahme an Schiedsverfahren oder Gerichtstagen außerhalb Westfalens	231
3.4.7.	Ablehnung auswärtiger Hilfsersuchen	233
3.5.	Frankfurts Beteiligung an allgemeinen Verhandlungen über das Femewesen	234
3.5.1.	Die Zeit des Konstanzer Konzils	234
3.5.2.	Die zwanziger Jahre	235
3.5.3.	Die dreißiger Jahre bis zum Tod Kaiser Sigmunds	237
Schlußteil		
1.	Zusammenfassung	245
2.	Ausblick	250

Konkordanz der drei Femgerichtsbestände des Frankfurter Stadtarchivs	252
Verzeichnis der Abkürzungen	253
Quellen- und Literaturverzeichnis	254
Verzeichnis der beigegebenen Faksimiles	10
Register	262